

# **BL\_GERICHTE 460 2024 174 vom 29. Januar 2025**

BL Gerichte, 2025-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2024\\_174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2024_174)

FR: BL\_GERICHTE 460 2024 174 du 29 janvier 2025

IT: BL\_GERICHTE 460 2024 174 del 29 gennaio 2025

## **Regeste**

Verdeckte Fahndung; mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz; Gewerbsmässige Hehlerei; Landesverweis

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 402 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt, wobei eng mit den angefochtenen Punkten zusammenhängende als mitangefochten gelten, beispielsweise die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Rückzahlungspflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung (vgl. OGer ZH SB220505 vom 1. November 2023 E. II/2). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; BGer 6B\_533/2016 vom 29. November 2016 E. 4.2).

### **E. 1.1**

Der Beschuldigte hat aus der Beziehung mit Ak.\_\_\_\_\_ die 17 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahre alte Tochter Am.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2007) und den 19 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre alten Sohn Al.\_\_\_\_\_ (geb. tt.mm.2005). Deren Mutter gab in der Stellungnahme vom 12. November 2018 an, dass der Beschuldigte seine Kinder nur sporadisch für einige Stunden sehe. Alimente bezahle er keine (act. 81). Anlässlich der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung vom 17. Juni 2024 äusserte der Beschuldigte, dass er guten, aber nur brieflichen Kontakt zu seinen Kindern Al.\_\_\_\_\_ und Am.\_\_\_\_\_ pflege. Seit seiner Inhaftierung habe er keine Besuche von ihnen erhalten (act. 91). Vor den Schranken des Kantonsgerichts gab der Beschuldigte an, während seiner Inhaftierung habe er mit den Kindern Al.\_\_\_\_\_ und Am.\_\_\_\_\_ nur brieflich in Kontakt gestanden. Diese beiden Kinder lebten in Ay.\_\_\_\_\_, und er besuche sie wöchentlich. Der Sohn absolviere eine Ausbildung als Informatiker in Basel, während die Tochter in der Kinderbetreuungsinstitution Bd.\_\_\_\_\_ arbeite (Prot. KG S. 5 ff.).

### **E. 1.1.1**

Am 26. April 2023, 16:39 Uhr, observierten Einsatzkräfte der Polizei, Folgendes: Der Personenwagen Renault Clio mit dem französischen Kennzeichen R3.\_\_\_\_\_ hielt auf dem Parkplatz in der Nähe des Kiosks an der E.\_\_\_\_\_strasse 1 in F.\_\_\_\_\_ an. Der unbekannte Beifahrer U3 begab sich mit einer gefüllten grauen Umhängetasche in den Kiosk und verliess diesen drei Minuten später wieder mit der nunmehr leeren grauen Tasche. Um 16:42 Uhr füllte U3 diese Tasche mit unbekanntem Gegenständen und begab sich erneut in den Kiosk. Kurz danach betrat der unbekannte Lenker U4 ebenfalls den Kiosk. Um 16:48

Uhr verliessen U3 und U4 den Kiosk wieder. U4 trug dabei die graue Tasche. Danach entfernten sich U3 und U4 mit ihrem Personenwagen (act. 2207 ff.). Aus dem Vorstehenden ergibt sich zweifelsohne, dass U3 den Inhalt der grauen Tasche im Kiosk verblieben ist.

#### **E. 1.1.2**

Am 26. April 2023, 18:03 Uhr, parkierten U3 und U5 den vorerwähnten Personenwagen erneut in der Nähe des besagten Kiosks und begaben sich in diesen. Um 18:05 Uhr verliess der U5 den Kiosk, behändigte aus dem Personenwagen eine graue Tasche mit roten Henkeln und begab sich nochmals in den Kiosk. Kurze Zeit später verliessen U4 und U5 den Kiosk wieder. Dabei trug U4 einen gefüllten Abfallsack und U5 die graue Tasche. In der Folge entfernten sich U4 mit dem vorgenannten Personenwagen und U5 zu Fuss (act. 2221 ff.). Aus dem Observationsbericht vom 2. Juni 2023 lässt sich weder entnehmen, ob die graue Tasche beim Betreten des Kiosks befüllt war, noch ob diese beim Verlassen des Kiosks leer war. Demnach kann nicht erstellt werden, dass die aus der grauen Tasche entnommenen Gegenstände im Kiosk zurückgeblieben sind.

#### **E. 1.1.3**

Schliesslich fällt auf, dass U4 den Kiosk am Abend mit einem befüllten Abfallsack verlassen hat. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gleichentags kurz vor 17:00 Uhr im Kiosk zurückgelassene Ware teilweise oder vollständig von der unbekanntenen Gruppierung zurückgenommen worden ist.

#### **E. 1.1.4**

Dem Gesagten zufolge lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, dass am 26. April 2023 die in der Anklage erwähnte Ware beim Beschuldigten verblieben ist. Infolgedessen kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte diese gekauft hat.

#### **E. 1.2**

Die Vorinstanz erwog, dass in Bezug auf den 17 Jahre alten Sohn Al.\_\_\_\_\_ und die 15 Jahre alte Tochter Am.\_\_\_\_\_ (recte: den knapp 19 Jahre alten Sohn Al.\_\_\_\_\_ und die knapp 17 Jahre alte Tochter Am.\_\_\_\_\_ [im Zeitpunkt des Urteils des Strafgerichts]) kein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB gegeben sei, da eine besonders enge affektive Beziehung zwischen dem Beschuldigten und diesen beiden Kindern zu verneinen sei. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Verhältnis zu volljährigen Kindern nur dann unter das geschützte Familienleben fällt, wenn ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht; namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (BGE 145 I 227 E. 5.3; 144 II 1 E. 6.1; BGer 6B\_186/2020 vom 6. Mai 2020 2C\_385/2018 vom 29. November 2018, E. 3.2). Im vorliegenden Fall hat der im Berufungsverfahren mitwirkungspflichtige Beschuldigte keinerlei Belege eingereicht, die seine Behauptung betreffend die Besuche belegen würden. Seine Behauptung ist damit unbewiesen geblieben, obwohl der rechtskundig verbeiständete Beschuldigte zur Belegung seiner Angaben Anlass gehabt hätte. Auch wenn es zutreffen sollte, dass der Beschuldigte seit der Entlassung aus dem Gefängnis am 31. Oktober 2024 seinen volljährigen Sohn Al.\_\_\_\_\_ und die in Kürze volljährige Tochter Am.\_\_\_\_\_ wöchentlich besucht, kann darin kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis erblickt werden. Weiter ist auch keine besonders enge Beziehung auszumachen, hatte er doch mit diesen Kindern, als sie noch klein waren, kaum Kontakt, stand er während der letzten Inhaftierung mit ihnen bloss in einem

schriftlichen Kontakt und sieht sie gemäss eigenen Angaben erst seit der Haftentlassung vom 31. Oktober 2024 wöchentlich. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Beziehung des Beschuldigten mit seinen Kindern nicht auch im Falle einer Landesverweisung mittels moderner Kommunikationsmittel und Ferienbesuchen aufrechterhalten bleiben könnte.

### **E. 1.3**

Die objektive Tatschwere wiegt insgesamt leicht. Eine Strafe von 50 Tagen Freiheitsstrafe erscheint somit angemessen. 2. Die Kokainverkaufsgeschäfte sind unter Mitwirkung eines verdeckten Fahnders zustande gekommen und durch dessen Verhalten auch in gewisser Weise gefördert worden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Strafzumessung dem Umstand, dass verdeckte Beamte bei der Begehung strafbarer Handlungen mitgewirkt und diese erleichtert haben, in jedem Fall Rechnung zu tragen (BGE 124 IV 34 E. 3b; Schäfer / Sander / van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl. 2024, S. 266 N 621). Es ist dem Beschuldigten unter diesem Titel daher eine Strafreduktion um 15 Tage Freiheitsstrafe zu gewähren. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen und damit egoistischen Beweggründen. Dies ist jedoch – da tatbestandsimmanent – neutral zu werten. Wie bereits oben dargelegt, wäre es dem Beschuldigten zuzumuten gewesen, die strafbaren Handlungen zu vermeiden. Das subjektive Tatverschulden bleibt somit ohne Einfluss auf die Sanktionshöhe. (c) Fazit Tatkomponenten Gesamthaft erachtet das Kantonsgericht das Tatverschulden als leicht und für sich alleine betrachtet – eine Strafe von 35 Tagen Freiheitsstrafe angemessen. Asperiert ist die Strafe hierfür um 25 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen. (v) Asperation für den Besitz von Marihuana und Haschisch sowie Anstaltentreffen für dessen Verkauf (a) Objektive Tatschwere 1. Hinsichtlich der Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts ist zu beachten, dass der Beschuldigte eine Packung mit brutto 15,90 Gramm bzw. netto 12,00 Gramm Haschisch (THC-Gehalt 22,0 %), eine Packung mit brutto 6,40 Gramm bzw. netto 2,73 Gramm Marihuana-/Tabakgemisch (THC-Gehalt 8,8 %) und eine Packung mit brutto 38,3 Gramm bzw. netto 31,49 Gramm Haschisch (THC-Gehalt 25,1 %) besass (act. 527 ff.). Wenngleich Marihuana und Haschisch umgangssprachlich als „weiche Drogen“ gelten, dürfen die schädlichen Auswirkungen dieser Drogen nicht bagatellisiert werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des beträchtlichen THC-Gehalts bei den beiden grösseren Packungen ist das Ausmass der Verletzung resp. Gefährdung des geschützten Rechtsguts der Volksgesundheit folglich nicht zu unterschätzen. 2. Die Vorgehensweise beim Besitz des Marihuanas und Haschischs ging nicht über die Tatbestandsmässigkeit hinaus. Vorliegend ist es nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben, dass es beim Anstaltentreffen blieb. Er konnte die brutto 15,90 Gramm bzw. netto 12,00 Gramm Haschisch, die brutto 6,40 Gramm bzw. netto 2,73 Gramm Marihuana-/Tabakgemisch und die brutto 38,3 Gramm bzw. netto 31,49 Gramm Haschisch nur deshalb nicht veräussern, weil die Polizei diese Betäubungsmittel anlässlich der Hausdurchsuchung vom 1. Juni 2023 beschlagnahmt hat. 3. Insgesamt ist von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen. (b) Subjektive Tatschwere In subjektiver Hinsicht ist wiederum festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich sowie aus einem pekuniären und somit egoistischen Motiv handelte, was tatbestandsimmanent und daher neutral zu werten ist. Wie bereits oben erwähnt, wäre es dem Beschuldigten durchaus möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. (c) Fazit Tatkomponenten In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen erscheint der Kammer für den Besitz des Marihuanas und Haschischs eine Strafe von 10 Tage Freiheitsstrafe als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Hiervon sind 7 Tage Freiheitsstrafe

zur Einsatzstrafe zu asperieren. (vi) Asperation für den unrechtmässigen Aufenthalt (a) Objektive Tatschwere Der Beschuldigte hielt sich etwas mehr als 7 Monate und damit während erheblicher Zeit rechtswidrig in der Schweiz auf. Damit widersetzte er sich der vom Bundesgericht mit Urteil vom 19. August 2022 bestätigten Wegweisung. Er hielt sich hierzulande grundsätzlich einzig auf, um eigenen legalen und illegalen Geschäften nachzugehen. (b) Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er setzt sich beharrlich über die bestehende Wegweisungsanordnung hinweg und demonstriert mit seinem Verhalten eine Gleichgültigkeit gegenüber den geltenden ausländerrechtlichen Regelungen. Die subjektive Tatschwere führt mithin zu keiner Relativierung der objektiven Tatschwere. (c) Fazit Tatkomponenten Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint das Tatverschulden als sehr leicht und ist – für sich alleine betrachtet – eine Strafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe angezeigt. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um weitere 2 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. (vii) Zwischenergebnis Zur Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe kommen 6 Monate Freiheitsstrafe (4 Monate Freiheitsstrafe [122 Tage : 365 x 12 = 4 Monate; mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz] + 2 Monate [rechtswidriger Aufenthalt]) hinzu, was einer asperierten Tatkomponentenstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe entspricht. c. Täterkomponenten (i) Vorleben und persönliche Verhältnisse 1. Der heute 48-jährige Beschuldigte wurde am tt.mm.1976 in Algerien geboren. Ein Bruder und zwei Schwestern leben in Algerien. Seine Mutter und eine Schwester wohnen in Bc.\_\_\_\_\_. Sein Vater und ein Bruder sind verstorben (act. 69). In Algerien absolvierte der Beschuldigte die Schulzeit und eine Ausbildung zum Haushaltsgerätetechniker. Während des anschliessenden 5-jährigen Dienstes im algerischen Militär war er als Logistiker tätig und durchlief zudem eine Ausbildung zum Koch. In der Folge war er in der Gastronomie tätig. Im Jahr 2003 kam er nach Europa und schliesslich in die Schweiz. Das hierzulande vom Beschuldigten gestellte Asylgesuch wurde am 24. April 2003 abgewiesen. Nach seiner Einreise in die Schweiz arbeitete der Beschuldigte zuerst in einer Aluminiumgiesserei in Ah.\_\_\_\_\_ und später in einer Bauschreinerei in Ai.\_\_\_\_\_. Darauf folgte eine zweijährige Arbeitslosigkeit, bis er schliesslich eine Anstellung bei Aj.\_\_\_\_\_ als Marketing-Assistent fand. Nach der Haftentlassung war der Beschuldigte beim RAV angemeldet und arbeitete einige Monate stundenweise in einem Quartierladen. Mitte Juli 2016 absolvierte der Beschuldigte ein Praktikum als Pflegehelfer. Danach eröffnete er in F.\_\_\_\_\_ ein Lebensmittelgeschäft (act. 99). Bis zur Verhaftung am 1. Juni 2023 betrieb er einen Kiosk, ein Restaurant und eine Bar samt Hotelzimmer in F.\_\_\_\_\_. In der Folge befand sich der Beschuldigte in vorliegender Sache vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Oktober 2024 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (act. 233 ff, H59 ff., S333 ff., Entscheid des Kantonsgerichts vom 29. Oktober 2024). Gegenwärtig ist der Beschuldigte erwerbslos (Prot. KG S. 8). Im Jahr 2005 heiratete der Beschuldigte die Schweizerin Ak.\_\_\_\_\_ (geb. 1973). Aus dieser Ehe sind der Sohn Al.\_\_\_\_\_ (geb. 2005) und die Tochter Am.\_\_\_\_\_ (geb. 2007) hervorgegangen. Im Jahr 2010 trennte sich der Beschuldigte von seiner Frau, die Ehe wurde schliesslich im Jahr 2013 geschieden. Die Obhut über die Kinder blieb bei der Frau (act. 61, 75). Aus einer späteren Beziehung mit Ao.\_\_\_\_\_ sind die Söhne Ap.\_\_\_\_\_ (geb. 2016) und Aq.\_\_\_\_\_ (geb. 2018) hervorgegangen. Diese Kinder sind in einem Kinderheim in Ar.\_\_\_\_\_ untergebracht (act. 1775). Gegenwärtig lebt der Beschuldigte von der finanziellen Unterstützung durch seine Freundin (Prot. KG S. 8). Der Beschuldigte ist Eigentümer einer Wohnung in As.\_\_\_\_\_ (act. 1987). Der Auszug aus dem Betreibungsregister vom 29. Mai 2024 enthält 16 offene Beteiligungen. Zudem bestehen 74

nicht getilgte Verlustscheine im Umfang von rund Fr. 236'800.– (act. A23 ff.). 2. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. (ii) Vorstrafen Der Beschuldigte weist gemäss Strafregisterauszug vom 14. Oktober 2024 sechs Vorstrafen auf. - Am 6. März 2018 wurde er vom Appellationsgericht Basel-Stadt wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Anrechnung von 108 Tagen Untersuchungshaft, sowie zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, jeweils bei einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt. - Am 8. Januar 2019 wurde er von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 40.–, bei einer Probezeit von 3 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 800.–, verurteilt. - Am 2. April 2019 wurde er von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern, als Zusatzstrafe zum Urteil vom 8. Januar 2019, zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 50.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren, Widerruf des bedingten Vollzugs mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 14. September 2023, sowie zu einer Busse von Fr. 500.– verurteilt. - Am 13. August 2019 wurde er von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen Fahrenlassens ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder und Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern, als Zusatzstrafe zum Urteil vom 8. Januar 2019, zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 60.–, bei einer Probezeit von 3 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 400.–, verurteilt. - Am 18. April 2023 wurde er von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen rechtswidrigen Aufenthalts zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 40.– verurteilt. - Am 14. September 2023 wurde er vom Strafgericht Basel-Landschaft wegen mehrfacher Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Nichtabgabe von entzogenen Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, als Gesamtstrafe unter Einbezug der durch Widerruf vollziehbar gewordenen Geldstrafe gemäss Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 2. April 2019 sowie als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 18. April 2023, zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, unter Anrechnung von 2 Tagen Untersuchungshaft verurteilt. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verübung der vorliegend zu beurteilenden Straftaten bereits mehrfach – wenn auch grundsätzlich nicht einschlägig – vorbestraft war. Das dargestellte Verhalten des Beschuldigten zeugt von erheblicher Hartnäckigkeit, Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. All die strafrechtlichen Verurteilungen innert weniger Jahre und eine Inhaftierung während 108 Tagen in einem früheren Strafverfahren vermochten den Beschuldigten nicht von erneuten Straftaten abzuhalten. Dieses Verhalten führt zu einer merklichen Erhöhung der Strafe. Ebenfalls strafe erhöhend wirken sich die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung betreffend den rechtswidrigen Aufenthalt sowie die mehrfachen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Nichtabgabe von entzogenen Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung aus. Insgesamt rechtfertigt sich unter diesem Titel eine erhebliche Erhöhung der Strafe. (iii) Nachtatverhalten Der Beschuldigte ist bezüglich der gewerbmässigen Hehlerei und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht geständig. Er gestand zwar ein, sich in der fraglichen Zeit rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten zu haben. Das belastende Beweismaterial (z. B. Berichte der verdeckten Fahnder über die Kokainkäufe beim Beschuldigten,

Observationsberichte und Aussagen von G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, Ag.\_\_\_\_\_ und Aa.\_\_\_\_\_, die auf die Anwesenheit des Beschuldigten in der fraglichen Zeit hinweisen etc.) war jedoch erdrückend, weshalb ein Geständnisrabatt ausser Betracht fällt. Ebenso ist mit der Vorinstanz beim Beschuldigten keine echte Reue und Einsicht zu erkennen. In diesem Zusammenhang ist in Bezug auf die Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz festzuhalten, dass der Beschuldigte bis zum heutigen Tag keine Anstalten unternommen hat, die Schweiz zu verlassen. Wegen seiner Kinder will er auch inskünftig in der Schweiz bleiben, sich also weiterhin hierzulande illegal aufhalten (vgl. act. 125, 2485 und Prot., S. 5). Aus seinem Verhalten muss folglich mit der Vorinstanz geschlossen werden, dass er sein Fehlverhalten nicht wirklich einsieht und nicht bereit ist, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist das Nachtatverhalten strafzumessungsneutral zu werten. (iv) Fazit Täterkomponenten Insgesamt sind die Täterkomponenten merklich strafe erhöhend zu berücksichtigen und die festgesetzte Strafe ist um 4 ½ Monate Freiheitsstrafe auf insgesamt 18 ½ Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. d. Gesamtergebnis Strafzumessung / Anrechnung des ausgestandenen Freiheitsentzugs Für die gewerbsmässige Hehlerei, die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und den rechtswidrigen Aufenthalt ist eine Freiheitsstrafe von 18 ½ Monaten zu verhängen. An diese Strafe ist der vom Beschuldigten ausgestandene Freiheitsentzug von 519 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB). e. Vollzugsart 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verlangt demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose (BGE 137 II 233 E. 5.2.2). 2. Der Beschuldigte verfügte im Zeitpunkt der Begehung der heute zur Diskussion stehenden Taten über mehrere, wenn auch grundsätzlich nicht einschlägige Vorstrafen (siehe Erwägung III/B/BC/c/(ii)). Weder diese Vorstrafen, unter anderem eine hohe bedingte Freiheitsstrafe von 20 Monaten, noch ein 108-tägiger Gefängnisaufenthalt vermochten ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Auch ist der Beschuldigte nicht davor zurückgeschreckt, die hier zu beurteilenden Straftaten während zeitgleich laufender Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und beim Strafgericht zu begehen. Hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte mit den heute abzuurteilenden Straftaten nunmehr eine Vielzahl an Delikten sowie mit der gewerbsmässigen Hehlerei ein gravierendes Delikt verübt hat. Mithin zeichnet sich das Bild eines unbelehrbaren Wiederholungstäters ab. Ausserdem ist auch keine wesentliche Änderung der Lebensumstände des Beschuldigten seit der Verübung der heute beurteilten Straftaten ersichtlich, die sich günstig auf seine Legalbewährung auswirken könnte. Im Gegenteil ist festzustellen, dass er gegenwärtig keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht. Unter diesen Umständen muss dem Beschuldigten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine schlechte Prognose gestellt werden. Die Prognose wird auch nicht durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft im vorliegenden Verfahren verbessert. Die auszufällende Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen. f. Ergebnis Der Beschuldigte ist für die gewerbsmässige Hehlerei, die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und den rechtswidrigen Aufenthalt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 18 ½ Monaten, unter Anrechnung des ausgestandenen Freiheitsentzugs von 519 Tagen, zu verurteilen. BD. Busse Die von der Vorinstanz für den mehrfachen Konsum von Betäubungsmitteln ausgefallte Busse von Fr.

300.– bzw. für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse an deren Stelle angesprochene Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen hat der Beschuldigte akzeptiert und wird von der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet, weshalb diese nach Art. 404 Abs. 1 StPO nicht zu überprüfen ist. In dieser Hinsicht kann auf die korrekte Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. SG E. III/3.6 S. 33; Art. 82 Abs. 4 StPO). IV . Landesverweisung A. Rechtliche Grundlagen 1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen gewerbsmässiger Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 2 StGB verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung ist damit grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1, BGE 144 IV 332 E. 3.1.3) und muss entsprechend den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches grundsätzlich bei sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGer 6B\_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.2; BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 168 E.1.4.1).

#### **E. 1.4**

Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz „in dubio pro reo“, dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d. h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 145 IV 154 E. 1.1; 144 IV 345 E. 2.2.1; 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Beschuldigten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2; BGer 6B\_1437/2022 vom 2. August 2023 E. 1.1).

#### **E. 1.5**

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Personen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Untersuchungsakten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es primär auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie diese Angaben erfolgten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 147 IV 409 E. 5.4.3; 133 I 33 E. 4.3; BGer 6B\_764/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.3.2; 6B\_1060/2022 vom 11. Januar 2023 E. 1.3.2; OGer ZH SB230236 vom 28. Februar 2024 E. III/3.7).

#### **E. 2**

Im Weiteren bleibt zu beurteilen, ob es sich bei den angekauften Zigaretten und Whisky um gestohlene Ware gehandelt hat. Die Vorinstanz hat erkannt, dass der Preis, den der mobile Verkäufer vom Beschuldigten für die Zigaretten und den Whisky verlangte, unter dem

Grosshandelspreis lag. Dieses Angebot sei nur möglich gewesen, weil diese Ware aus deliktischer Herkunft gestammt habe. Dem schliesst sich das Kantonsgericht an (Urt. SG E. 2.1.1 [recte: 2.2.1] S. 22; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend sei erwähnt, dass im Jahr 2022 auf einer Stange Zigaretten anderer Marken rund Fr. 50.– Steuern angefallen sind (Fr. 45.66 [Fr. 23.66 {spezifischer Anteil Tabaksteuer} + Fr. 22.– {25 % vom Detailverkaufspreis}] + Fr. 0.26 [SOTA-Abgabe] + Fr. 0.26 [Abgabe Tabakpräventionsfonds] + Fr. 3.57 [Mehrwertsteuer]; [www.comparis.ch/steuern/steuervergleich/gebuehren/tabaksteuer](http://www.comparis.ch/steuern/steuervergleich/gebuehren/tabaksteuer)). Auf einer Stange Zigaretten Marlboro Gold war die Steuerbelastung aufgrund des höheren Verkaufspreises leicht höher. Wäre der Vertrieb der in Rede stehenden Zigaretten rechtmässig erfolgt, wäre aufgrund dieser steuerlichen Belastung für den Produzenten und den Verkäufer kaum etwas übrig geblieben. Denn es ist nicht ersichtlich, dass bei hier bezahlten Preisen die angefallenen Produktions- und Vertriebskosten gedeckt werden konnten. Es ist daher realitätsfremd anzunehmen, dass es sich vorliegend um ein legales Zigarettengeschäft gehandelt hat. Auch dies deutet darauf hin, dass die fraglichen Zigaretten aus Diebstahl oder einem anderen Vermögensdelikt herrühren. Im Weiteren ist zu vermerken, dass der Beschuldigte, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, in den Anklagefällen 2.1 Abs. 9 und 2.2 erster Teil gestohlene Ware erworben hat und ihm somit der Ankauf von Diebesgut nicht wesensfremd ist. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die Stange Zigaretten der Marke Marlboro Gold, neun Stangen Zigaretten anderer Marken und zehn Flaschen Whisky aus Diebstahl stammen.

## **E. 2.1**

Für das Erstellen der Berufungserklärung werden gemäss den Details zur Honorarnote am 20. August 2024 2,00 Stunden in Rechnung gestellt. Dieser Aufwand erscheint als überrissen, beschränkt sich doch die Berufungserklärung materiell auf die gerade einmal auf einer halben Seite aufgeführten Berufungsanträge. Es hat daher eine Halbierung der Entschädigung für diese Arbeit auf 1,00 Stunde zu erfolgen.

### **E. 2.1.1**

Gemäss Art. 298b Abs. 1 lit. a StPO können die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn der Verdacht besteht, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden. Der strafprozessuale Anfangsverdacht stellt das Abgrenzungskriterium zur rein präventiven polizeilichen Tätigkeit dar, wobei die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafprozessualer Tätigkeit in der Praxis fließend ist. Verdeckte Ermittlung und Fahndung sind lediglich zur Abklärung bereits begangener bzw. in Ausführung begriffener Straftaten zulässig, während die polizeilichen Vorermittlungen der Verhinderung oder Erkennung zukünftiger möglicher Delikte dienen (BGE 143 IV 27 E. 2.5). Der Verdacht auf die Begehung einer strafbaren Handlung kann auch ein bloss vager sein (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 3. Februar 2012 zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung, BBl. 2012 5596, Ziff. 2.2.2; BGer 7B\_689/2023 vom 26. August 2024 E. 4.2).

### **E. 2.1.2**

Zusätzliche Voraussetzung für die Anordnung einer verdeckten Fahndung ist, dass die bisherigen Ermittlungs- oder Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 298b Abs. 1 lit. b StPO). Diese Anforderungen der Subsidiarität dürfen nicht allzu hoch

angesetzt werden ( Jositsch / Schmid , Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, S. 549).

### **E. 2.1.3**

Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 298b StPO). Die Staatsanwaltschaft teilt der beschuldigten Person spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist (Art. 298d Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 298 Abs. 1 und 3 StPO)

### **E. 2.2**

Für Besprechungen mit dem Beschuldigten werden 7,33 Stunden fakturiert (07.08.2024 Besprechung mit Beschuldigten im Gefängnis Muttenz 2,00 Std.; 19.09.2024 Gefängnisbesuch 1,33 Std.; 16.10.2024 Gefängnisbesuch 1,00 Std.; 06.11.2024 Telefon des Beschuldigten 0,08 Std.; 07.11.2024 E-Mail an Beschuldigten 0,17 Std.; 13.11.2024 Besprechung mit Beschuldigten 0,50 Std.; 20.12.2024 Besprechung mit Beschuldigten 0,25 Std.; 24.01.2025 Besprechung mit Beschuldigten 1,00 Std.; 27.01.2025 Besprechung mit Beschuldigten 1,00 Std.). Vorliegend handelt es sich um einen überschaubaren Fall. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche Anlass für Besprechungen im Umfang von 7,33 Stunden mit dem Beschuldigten gegeben hätten. Auf jeden Fall lässt sich nicht ausmachen, weshalb ein dreimaliger Besuch des Beschuldigten zu Beginn des Berufungsverfahrens mit einer Dauer von insgesamt 4,33 Stunden für eine wirksame Verteidigung erforderlich war. Für die Gefängnisbesuche erscheint eine Kürzung um 3,00 Stunden angezeigt. Dementsprechend ist die Entschädigung für Besprechungen um 3,00 Stunden auf insgesamt 4,33 Stunden zu kürzen.

#### **E. 2.2.1**

Ein entsprechender Anfangsverdacht eines Vergehens (Verkauf von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG) ist für den Testkauf von Kokain durch den verdeckten Fahnder am 6. März 2023 gestützt auf die polizeiliche Anordnung der verdeckten Fahndung vom 30. Januar 2023 zu bejahen. Aus der Anordnung ergibt sich der Verdacht, dass bei einer bislang unbekannt Person im Kiosk an der E.\_\_\_\_\_strasse 1 in F.\_\_\_\_\_ Kokain gekauft werden könne. Es wurde demnach dokumentiert, gegen wen sich der Verdacht richtet ([im erwähnten Kiosk arbeitende] unbekannt Person) und welcher Verdacht (Verkauf von Kokain) besteht. Für einen bloss vagen Anfangsverdacht muss nicht sicher sein, ob bei der fraglichen Person tatsächlich Drogen erworben werden kann und wer diese Person ist. Sobald die Polizei Hinweise hat, dass bei einer unbekannt Person Kokain bezogen werden kann, liegt ein Anfangsverdacht vor und die Polizei muss diesem Hinweis nachgehen und diesbezüglich ermitteln. Ohne jede Frage bestand nach dem erfolgreichen Testkauf vom 6. März 2023 beim Beschuldigten von einem Gramm Kokaingemisch ein ausreichender Verdacht für eine verdeckte Fahndung gegen diesen.

#### **E. 2.2.2**

Was die Subsidiarität der verdeckten Fahndung betrifft, ist festzuhalten, dass die Ermittlungen ohne diese entweder aussichtslos gewesen oder zumindest unverhältnismässig erschwert worden wären. Vor allem war der Polizei anfänglich nicht bekannt, ob im betreffenden Kiosk tatsächlich Kokain verkauft wird und wer der Verkäufer ist. In diesem Verfahrensstadium standen entgegen der Auffassung des Beschuldigten weniger schwere und hinreichend effektive Zwangsmassnahmen nicht zur Verfügung. Wie die Vorinstanz

zutreffend festhält, kann eine Observation Aufschluss darüber geben, wie und von wem der Kiosk besucht wird. Dabei können allenfalls auch polizeilich bekannte Betäubungsmittelkonsumenten festgestellt werden. Eine Observation erlaubt es nur, den Kiosk von aussen zu beobachten. Diese Ermittlungsmethode war damit nicht geeignet, um dem Verdacht des mutmasslich im Inneren des Kiosks stattfindenden Verkaufs von Kokain nachzugehen. Vor allem hätte nicht geklärt werden können, ob im Kiosk tatsächlich Kokain verkauft wird, von wem es verkauft wird, ob der Verkauf an alle Interessenten oder nur an einen bestimmten Personenkreis erfolgt usw. Mutmassliche Kokainkonsumenten zu befragen, hätte das Risiko mitgebracht, dass die Aufklärung des strafbaren Verhaltens des Beschuldigten scheitert. Denn die Kokainkonsumenten haben das Recht, ihre Aussage zu verweigern, und hätten davon zum eigenen Schutz Gebrauch machen können. Überdies hätten sie dem Beschuldigten einen Hinweis über entsprechende Ermittlungsanstrengungen geben können. Dies hätte durchaus dazu führen können, dass er den Verkauf von Betäubungsmitteln im Kiosk einstellt und eine weitere Aufklärung daher nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Beschlagnahme der Mobiltelefone aller Tatverdächtigen zur Auswertung der darauf abgespeicherten Kommunikation hätte kein milderes Mittel als eine verdeckte Fahndung gebildet. Eine verdeckte Fahndung ist klarerweise weniger schwerwiegend als die Auswertung der Mobiltelefone des Beschuldigten sowie der Mobiltelefone von G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_, da bei Letzterer sehr viel mehr Informationen gesammelt werden und das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung tiefgreifender tangiert wird (vgl. BGer 7B\_689/2023 vom 26. August 2024 E. 4.3.2). Zudem übersieht der Beschuldigte offenkundig, dass vor dem ersten Testkauf am 6. März 2023 ein hinreichender Tatverdacht gegenüber den betreffenden Personen gefehlt hat. Bis zu dem genannten Zeitpunkt war es, entgegen der Auffassung des Beschuldigten, somit unmöglich, die betreffenden Mobiltelefone auszuwerten. Die Beschlagnahme der Mobiltelefone mit dem Ziel, die Kommunikationsinhalte auszuwerten, war folglich keine subsidiäre Ermittlungsmassnahme zur verdeckten Fahndung.

### **E. 2.2.3**

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer verdeckten Fahndung nach Art. 298b Abs. 1 StPO erfüllt waren.

### **E. 2.3**

In der Honorarnote sind der Zeitaufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und der damit zusammenhängende Weg nicht enthalten. Hierfür sind dem amtlichen Verteidiger 3,50 Stunden zu vergüten.

#### **E. 2.3.1**

Für die Stellung, Aufgaben und Pflichten verdeckter Fahnderinnen und Fahnder gelten Art. 292 ff. StPO sinngemäss (Art. 298c Abs. 2 StPO). Demnach dürfen sie keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwerere Straftaten lenken. Sie haben sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken. Ihre Tätigkeit darf für den Entschluss zu einer konkreten Straftat nur von untergeordneter Bedeutung sein (Art. 293 Abs. 1 und 2 StPO). Wenn erforderlich, dürfen sie gemäss Art. 293 Abs. 3 StPO zur Anbahnung des Hauptgeschäfts Probekäufe tätigen oder ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dokumentieren. Von einer unzulässigen Anstiftung oder Provokation ist auszugehen, wenn sich die beteiligten Beamtinnen und Beamten nicht darauf beschränken, kriminelle Handlungen in einer im Wesentlichen passiven Weise zu

untersuchen, sondern einen solchen Einfluss auf die beschuldigte Person ausüben, dass diese zur Begehung einer Straftat verleitet wird, die sie andernfalls nicht begangen hätte (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Akbay und andere gegen Deutschland vom 15. Oktober 2020, Nr. 40495/15, § 112). Für die Frage, ob die Ermittlungen im Wesentlichen passiv waren, ist entscheidend, ob ein objektiver Verdacht bestand, wonach die betroffene Person in kriminelle Aktivitäten verwickelt war oder die Neigung hatte, eine Straftat zu begehen. Je nach Umständen des Einzelfalls kann im Bereich des Betäubungsmittelhandels die nachweisliche Vertrautheit mit den aktuellen Drogenpreisen und die Fähigkeit, kurzfristig Drogen zu beschaffen, als Indiz für eine bereits bestehende kriminelle Tätigkeit oder Absicht angesehen werden (Urteil des EGMR Akbay und andere gegen Deutschland, a.a.O., § 114 f.). Die Ermittlungsbehörden sind unter anderem dann nicht mehr passiv, wenn sie von sich aus Kontakt zur beschuldigten Person aufnehmen, ihr Angebot trotz einer anfänglichen Ablehnung seitens der beschuldigten Person erneuern oder darauf beharren, wenn sie die beschuldigte Person mit Preisen, die den Marktwert übersteigen, ködern oder wenn sie durch Vorspiegelung von Entzugerscheinungen deren Mitleid erregen (BGer 7B\_689/2023 vom 26. August 2024 E. 4.2.3; 7B\_247/2022 vom 12. September 2023 E. 3.6.2; Urteil des EGMR Akbay und andere gegen Deutschland, a.a.O., § 116).

### **E. 2.3.2**

Laut dem polizeilichen Amtsbericht zur verdeckten Fahndung vom 6. März 2023 erfolgte die erste Kontaktaufnahme gleichentags durch den verdeckten Fahnder. Nach einer kurzen Alltagsunterhaltung erkundigte sich dieser beim Beschuldigten, ob er „Tiramisu“ habe. Der Beschuldigte wollte vom Fahnder wissen, was das sei, und sagte, dass er kein „Tiramisu“ habe. Daraufhin fragte der Fahnder den Beschuldigten, ob dieser wirklich kein „Tiramisu“ habe. Der Beschuldigte gab zur Antwort, ein Kollege von ihm habe wegen des „Tiramisu“ Probleme mit der Polizei. Der Fahnder bemerkte, dass „alle“ gesagt hätten, dass der Beschuldigte „Tiramisu“ und er nun darauf Lust habe. Daraufhin stellte der Beschuldigte dem Fahnder die Frage: „Wie viel willst Du?“ Nachdem der Ermittler mit „eins“ geantwortet hatte, ist das Geschäft abgeschlossen worden. In der Folge ging der Beschuldigte zum Getränkekühlschrank neben dem Eingang und nahm vom obersten Fach, hinter einem grünweissen Tetrapak, ein Minigrip mit etwa fünf bis sieben weissen „Kügelchen“ heraus. Der Beschuldigte legte daraufhin zwei Kügelchen auf den Tresen vor dem Fahnder und äusserte: „zwei Halbe“. Der Ermittler übergab ihm zwei 50-Frankennoten (act. 2111). Zwar geht der EGMR davon aus, dass die Ermittlungsbehörden nicht mehr passiv agieren, wenn sie von sich aus Kontakt zur beschuldigten Person aufnehmen. Einzig deshalb ist jedoch nicht von einer unzulässigen Einwirkung auszugehen (vgl. Urteil des EGMR Ramanauskas gegen Litauen vom 5. Februar 2008, Nr. 74420/01, § 67, wo mehrere Umstände in Kombination für die Annahme einer unzulässigen Tatprovokation ausschlaggebend waren). In irgendeiner Form muss der Fahnder mit der Zielperson in Kontakt treten können, ansonsten würde die verdeckte Fahndung in den meisten Fällen zwecklos und letztlich zu einer zahnlosen Massnahme verkommen. Auch wenn der Beschuldigte zunächst den geäusserten Worten nach nicht auf das Ansinnen des Ermittlers einging, bedeutet dies noch keineswegs, dass beim Beschuldigten keine allgemeine Tatbereitschaft bestand. Das anfängliche Verhalten des Beschuldigten deutet vielmehr auf ein Abchecken des unbekanntem Gegenübers hin. Indem der Fahnder sich nach dem ersten Abblitzen mit seiner Erkundigung nach „Tiramisu“ weiter auf dem Kauf des Kokains beharrte, tat er einzig, was in dieser Situation dem rollenadäquaten Verhalten eines

Interessenten am Kauf von Betäubungsmitteln entspricht. Der Beschuldigte hat schliesslich nach einem sehr kurzen Gespräch betreffend das „Tiramisu“ dem ihm zuvor unbekanntem Fahnder das Kokain veräussert. Unter den geschilderten Umständen kann nicht gesagt werden, der Fahnder habe in unzulässiger Weise Tatbereitschaft beim Beschuldigten geweckt. Er war mithin ohne unzulässige Beeinflussung seitens des Ermittlers zum Verkauf des Kokains bereit. Er hatte das Kokain zudem verkaufsfertig bei sich im Kiosk und konnte es sofort aushändigen, was ebenfalls für die bereits vorhandene Tatbereitschaft spricht. Dem Gesagten zufolge kann nicht von einer unzulässigen Einwirkung auf den Tatentschluss des Beschuldigten ausgegangen werden und das Mass der zulässigen Einwirkung durch den verdeckten Fahnder ist nicht überschritten.

### **E. 2.3.3**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einwirkungshandlungen des verdeckten Fahnders im Rahmen von Art. 293 Abs. 1 und 2 StPO geblieben sind.

### **E. 2.3.4**

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Art. 293 Abs. 4 StPO selbst bei Überschreitung der zulässigen Einwirkung auf die beeinflusste Person für diese nur Auswirkungen in Bezug auf die Strafe postuliert, jedoch keine Unverwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse vorsieht und die Bestimmung von Art. 293 Abs. 4 StPO den Unverwertbarkeitsbestimmungen in Art. 141 StPO als *lex specialis* vorgeht (Hansakob / Pajarola, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 293 N 40; Knodel, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 293 N 13), bleiben die Erkenntnisse aus der vorliegenden korrekt angeordneten und durchgeführten verdeckten Fahndung ohnehin uneingeschränkt verwertbar. D. Beweisergänzung Der Beschuldigte trägt sinngemäss vor, die Staatsanwaltschaft hätte die mutmasslichen Drogenkäufer [(I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_)] einvernehmen müssen. Weil dies nicht erfolgt sei, sei die Beweiserhebung unvollständig geblieben und könne er daher nicht schuldig gesprochen werden. Er beschränkt sich damit auf die erneute Darstellung seiner bereits vor Vorinstanz angerufenen Argumente. Mit den zutreffenden und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich hingegen nicht auseinander. Demnach kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urt. SG E. I/4 S. 8; Art. 82 Abs. 4 StPO). II. Schuldpunkt A. Allgemeine Beweisgrundsätze

### **E. 2.4**

Dem Gesagten zufolge ist Advokat Ozan Polatli ein Zeitaufwand von 16,92 Stunden zu vergüten. Bei dem hier anwendbaren Stundenansatz von Fr. 200.– resultiert für den Arbeitsaufwand eine Entschädigung Fr. 3'383.35. Ausserdem sind die Auslagen von Fr. 57.40 zu ersetzen. Zudem ist die Mehrwertsteuer von Fr. 278.70 zu vergüten (§ 17 Abs. 1 TO). Demnach ist dem amtlichen Verteidiger Ozan Polatli für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 3'719.45 (inkl. Auslagen, ohne MWST) aus der Staatskasse auszurichten. C. Anrechnung beschlagnahmter Vermögenswerte an die Busse und Verfahrenskosten / Erlass der nicht verrechneten Verfahrenskosten Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO). Über die Verwendung eines beschlagnahmten Vermögenswerts zur Kostendeckung ist im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus

Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Vom Beschuldigten wurden Fr. 8'132.65 und EUR 400.– unter anderem zur Sicherstellung von Bussen und Verfahrenskosten beschlagnahmt (act. 493 ff.). Der Beschuldigte lebt gegenwärtig lediglich von der Unterstützung durch G.\_\_\_\_\_. Die gegen ihn auszusprechende Busse und die ihm aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind folglich gefährdet. Somit werden die beschlagnahmten Fr. 8'132.65 und EUR 400.– in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 i.V.m. Art. 267 Abs. 3 StPO zur Deckung der Busse von Fr. 300.– verwendet, die dadurch beglichen ist. Die verbleibenden beschlagnahmten Fr. 7'832.65 und EUR 300.– sowie der Erlös aus der vorzeitigen Verwertung der alkoholischen Getränke werden an die dem Beschuldigten aufzuerlegenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 14'655.– und die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'600.– angerechnet. Soweit die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten dadurch nicht getilgt sind, sind diese aufgrund der desolaten finanziellen Situation des Beschuldigten zufolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit in Anwendung von Art. 425 StPO sowie § 4 Abs. 3 GebT auf die Staatskasse zu nehmen. Die Pflicht zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung Der Beschuldigte ist aufgrund von Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zur Hälfte zurückzuzahlen, soweit nach der Verrechnung des beschlagnahmten Bargelds mit der ausgefallten Busse und den dem Beschuldigten auferlegten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 19'255.– sowie der Verrechnung des Erlöses aus der vorzeitigen Verwertung der alkoholischen Getränke mit den dem Beschuldigten auferlegten erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 19'255.– ein Überschuss verbleibt. Im Übrigen ist ihm die Rückzahlung der Kosten der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu erlassen.

### **E. 2.5**

Nach der Rechtsprechung kann sich der Ausländer auf das Recht auf Privatleben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen, sofern er besonders intensive soziale und berufliche Verbindungen zur Schweiz aufweist, die über jene einer gewöhnlichen Integration hinausgehen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer von einer Verwurzelung in der Schweiz auszugehen. Es ist vielmehr anhand der gängigen Integrationskriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B\_549/2024 vom 26. November 2024 E. 3.5.1). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz –, in aller Regel als starkes Indiz für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten ist (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; BGer 6B\_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 7.2.3; 6B\_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.3.2).

### **E. 2.6**

Die Landesverweisung aus der Schweiz kann für den Betroffenen im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einen schweren persönlichen Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB darstellen oder unverhältnismässig im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sein. Dem EGMR zufolge müssen Elemente medizinischer Art im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK

Berücksichtigung finden. Macht die betroffene Person eine Krankheit oder ein Gebrechen geltend, gilt es, das Mass der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die im Heimatland verfügbaren medizinischen Leistungen und allfällige Nachteile für die betroffene Person zu prüfen (BGE 145 IV 455 E. 9.1; BGer 6B\_1044/2023 vom 20. März 2024 E. 4.1.4; 6B\_1040/2023 vom 6. März 2024 E. 5.2.4). Die Rückweisung einer gesundheitlich beeinträchtigten Person ist dabei grundsätzlich mit Art. 3 EMRK vereinbar. Die Rückführung in ein Land mit schlechteren Behandlungsmöglichkeiten, als sie im Konventionsstaat bestehen, begründet nur in sehr aussergewöhnlichen Fällen („cas très exceptionnels“) eine Verletzung besagter Norm. Ein aussergewöhnlicher Fall, in dem eine aufenthaltsbeendende Massnahme unter Verbringung einer gesundheitlich angeschlagenen Person in ihren Heimatstaat Art. 3 EMRK verletzt, liegt vor, wenn für diese im Fall der Rückschiebung die konkrete Gefahr besteht, dass sie aufgrund fehlender angemessener Behandlungsmöglichkeiten oder fehlenden Zugangs zu Behandlungen einer ernsthaften, rapiden und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgesetzt wird, die intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zieht (Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016 [Nr. 41738/10] § 183; BGE 146 IV 297 E. 2.2.3; zum Ganzen: BGer 6B\_479/2024 vom 11. September 2024 E. 2.2.3).

**B. Konkrete Beurteilung BA. Vorliegen einer Katalogstraftat / Vorgehen** Der Beschuldigte ist algerischer Staatsbürger. Er ist somit Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB und wird mit vorliegendem Urteil unter anderem wegen gewerbsmässiger Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 2 StGB verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB), was grundsätzlich die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario) nach sich zieht. Im Folgenden gilt es anhand der oben dargestellten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten allenfalls eine Ausnahme greift, die einer obligatorischen Landesverweisung entgegensteht.

**BB. Härtefallprüfung**

**a. Anwesenheitsdauer in der Schweiz** Der Beschuldigte wurde am tt.mm.1976 in Algerien geboren und wuchs dort auf. Am 2. April 2003 kam er in die Schweiz. Sein Asylgesuch wurde mit Entscheid des Bundesamts für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration) vom 24. April 2003 abgewiesen. Infolge der am 22. Juni 2005 mit der Schweizerin Ak.\_\_\_\_\_ vollzogenen Eheschliessung erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Das Migrationsamt verfügte am 28. Februar 2019, die Aufenthaltsbewilligung des Beschuldigten nicht zu verlängern, und ordnete seine Wegweisung aus der Schweiz an. Die dagegen bei den kantonalen Instanzen und beim Bundesgericht erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos. Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 2022 lud das Amt für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft (heute: Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft) den Beschuldigten auf den 24. Oktober 2022 vor und wies ihn an, ein Flugticket vorzulegen, das eine Ausreise bis spätestens am 30. Oktober 2022 vorsieht (act. 123). Demnach hält sich der Beschuldigte seit dem 31. Oktober 2022 illegal in der Schweiz auf. Der Beschuldigte kam im Alter von 27 Jahren in die Schweiz. Er lebt also seit fast 22 Jahren hier, hält sich jedoch seit dem 31. Oktober 2022 – mit Ausnahme der vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Oktober 2024 ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft – illegal in der Schweiz auf. Der Beschuldigte lebte in den prägenden Jahren seiner Kindheit und Jugend sowie in seinen ersten Jahren als Erwachsener in Algerien. Seine Anwesenheitsdauer in der Schweiz spricht der Anordnung einer Landesverweisung folglich nicht entgegen.

**b. Integration in der Schweiz / finanzielle Verhältnisse / Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung / Gesundheitszustand**

1. Der Beschuldigte spricht

Arabisch und Französisch (act. 191). Auf Deutsch kann er sich zwar verständigen, jedoch mussten die Einvernahmen jeweils unter Beizug eines Arabisch-Dolmetschers durchgeführt werden. Von einer sprachlichen Integration, wie sie nach 22 Jahren Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich erwartet werden kann, kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

2. Im Rahmen der Beurteilung der persönlichen Integration des Beschuldigten in der Schweiz führt die Vorinstanz pauschal aus, aus dem Amtsbericht zur Observation vom 2. Juni 2023 erhelle, dass der Beurteilte durchaus über einen Kollegen bzw. Bekanntenkreis verfüge. Sie unterlässt es jedoch, konkret aufzuzeigen, ob es sich bei den von den Einsatzkräften der Polizei observierten Kioskbesuchern um in der Schweiz ansässige Freunde, Kollegen oder Bekannte des Beschuldigten handelt. Vielmehr fällt auf, dass etwa der beobachtete Ag. \_\_\_\_\_ in Mülhausen/Frankreich wohnt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den observierten Personen ausländische Kriminaltouristen befinden. In Anbetracht der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht wäre es vor allem auch am Beschuldigten gelegen, entsprechende Beziehungen substantiiert darzutun und sachdienlich zu belegen (BGer 6B\_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6; OGer BE SK 2022 307 vom 28. Juni 2023 E. 23.2.2). Er hat indes nichts dergleichen aufgezeigt, geschweige denn nachgewiesen. Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte aus, dass er bloss Bekanntschaften zu Schweizern habe. So habe er in F. \_\_\_\_\_ ein gutes Verhältnis zu den Nachbarn gehabt. Dieses nachbarschaftliche Verhältnis besteht indes aufgrund der Inhaftierung des Beschuldigten am 1. Juni 2023 und des nach der Haftentlassung erfolgten Umzugs nach At. \_\_\_\_\_ nicht mehr. Sodann gab der Beschuldigte vor Kantonsgericht an, in keinem Verein zu sein (Prot. KG S. 9). Die Vorinstanz führt aus, dass der Beschuldigte eine Beziehung zu G. \_\_\_\_\_ pflegen scheint. Ein familiäres Verhältnis fällt nur dann in den Schutzbereich von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK, sofern eine hinreichend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Im Rahmen der Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte vor, dass er seit 4 Jahren mit G. \_\_\_\_\_ liiert sei. Sie wohne jedoch nicht an seiner Adresse [an der Au. \_\_\_\_\_ 6 in At. \_\_\_\_\_]. G. \_\_\_\_\_ ist rumänische Staatsbürgerin und lebt in Av. \_\_\_\_\_/Deutschland (act. 2079). G. \_\_\_\_\_ bezeichnete in der polizeilichen Befragung vom 2. Juni 2023 ihr Verhältnis zum Beschuldigten als „Scheissbeziehung“. Sie sei seit einem Jahr und drei Monaten nicht mehr mit ihm zusammen (act. 1703). Des Weiteren ist zu beachten, dass sich der Beschuldigte vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Oktober 2023 durchgehend in Untersuchungs- und Sicherheitshaft befand. Dem Gesagten kann nicht angenommen werden, dass der Beschuldigte in einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung zu G. \_\_\_\_\_ steht.

3. Mit Bezug auf die wirtschaftliche Integration des Beschuldigten ist anzumerken, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit zwar immer wieder erwerbstätig war, jedoch bezog er ab dem 18. Oktober 2005 in mehreren Zeiträumen von verschiedenen Fürsorgebehörden Sozialhilfeleistungen (18. Oktober 2005 bis 31. August 2006 [für den Beschuldigten und seine damalige Ehefrau] und 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015 [für den Beschuldigten]: Fr. 42'715.50 von der Sozialhilfebehörde Ax. \_\_\_\_\_; 1. Juli 2010 bis 30. September 2012 [für den Beschuldigten]: Fr. 56'618.45 von der Sozialhilfebehörde Ay. \_\_\_\_\_, act. 109). Er verdiente seinen Lebensunterhalt durch die Untervermietung eines Restaurants sowie den Betrieb eines Hotels und eines Kiosks, bevor er am 1. Juni 2023 verhaftet wurde. Dadurch erwirtschaftete er ein monatliches Nettoeinkommen (vor Steuern) von rund Fr. 2'500 – (act. 93). Seit seiner Haftentlassung am 31. Oktober 2024 will er von der finanziellen Unterstützung durch seine Freundin gelebt haben. Aufgrund der Gesamtumstände muss daher befürchtet werden, dass der Beschuldigte auch künftig nicht in der Lage sein wird,

seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten, sondern langfristig erneut auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Zulasten des Beschuldigten fällt weiter ins Gewicht, dass 16 offene Beteiligungen bestehen. Ausserdem liegen 74 nicht getilgte Verlustscheine im Gesamtbetrag von rund Fr. 236'800.– gegen ihn vor (act. A23 ff.). Demnach kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beschuldigte sich dauerhaft und nachhaltig wirtschaftlich in der Schweiz integriert hat.

### **E. 3**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der unter Ziffer 2.1 Abs. 2 der rektifizierten Anklageschrift vom 17. Juni 2024 geschilderte objektive Anklagesachverhalt erstellt ist.

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft führt in der rektifizierten Anklageschrift vom 17. Juni 2024 aus, dass die 33 Flakons Parfum einen Wert von mindestens Fr. 50.– pro Flasche aufgewiesen hätten. Dem ist die Vorinstanz gefolgt, indem sie den Anklagesachverhalt als erstellt bezeichnet.

#### **E. 3.2**

Der durchschnittliche Detailverkaufspreis der 33 Flakons Parfum betrug im Einzelnen (act. 2305):

Beschlagnahmeposition	Marke	Typ	Grösse ml	Preis Fr.	
D 1.7	Moschino	Eau de Toilette	100	54.25	
D 1.8	Dolce & Gabana	Eau de Toilette	50	49.90	
D 1.9	Bvlgari	Aqua pour Homme	50	104.90	
D 1.10	Paco Rabanne	Invctus	100	59.90	
D 1.11	Azzaro	Chrome	Eau de Toilette	200	49.90
D 1.17	Giorgi Armani	Si passione	50	74.90	
D 1.18	Yves Saint Laurent	Libre	50	79.90	
D 1.19	Carolina Herrera	Good Girl	30	89.90	
D 1.20	Dolce & Gabana	Light Blue	50	49.90	
D 1.21	Bvlgari	Eau de Parfum	75	69.90	
D 1.22	Dior	Homme	150	119.00	
F 2.8.1	Bvlgari	pour Homme	Eau de Toilette	50	104.90
F 2.8.2	Boss	Number One	Eau de Toilette	50	39.90
F 2.8.3	Dolce & Gabana	Eau de Toilette	50	49.90	
F 2.8.4	Bvlgari	Rose Goldea	50	132.90	
F 2.8.5	Hugo	Reversed	125	39.90	
F 2.8.6	Bvlgari	Rose Goldea	50	132.90	
F 2.8.7	Dolce & Gabana	Eau de Toilette	100	69.90	
F 2.8.8	Carolina Herrera	Good Girl	50	89.90	
F 2.8.9	Carolina Herrera	Good Girl	50	89.90	
F 2.8.10	La Coste	Red	125	96.00	
F 2.8.11	Paco Rabanne	Phantom	Eau de Toilette	50	94.90
F 2.8.12	Azzaro	Chrome	Aqua	100	34.90
F 2.8.13	Azzaro	Chrome	Aqua	100	34.90
J 1.1	Giorgi Armani	Acqua di Gio	Absolu	75	84.90
J 1.2	Boss	Hugo Boss	Bottle unlimited	100	59.90
J 1.3	Yves Saint Laurent	Le Parfum	100	106.00	
J 1.4	Hermes	Paris Terre d'hermès	75	113.00	
J 1.5	Giorgi Armani	Armani Code	110	145.00	
J 1.6	Bvlgari	Man Wood	Essence	100	159.00
J 1.7	Montblanc	Legend	Eau de Parfum	100	49.90
J 1.8	Emporio Armani	Stronger with you	only	50	84.90
J 1.9	Dolce & Gabana	the One	50	54.90	

Total 2'670.65

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann nicht bei allen 33 Flakons Parfum von einem Mindestwert von Fr. 50.– pro Flakon ausgegangen werden. Denn insoweit gemäss obiger Tabelle der Detailverkaufspreis des Flakons Parfum unter diesem Wert liegt, ist vom entsprechenden niedrigen Wert auszugehen. Bei den Parfums mit einem höheren Detailverkaufspreis ist dieser Wert massgebend. Demzufolge ergibt sich, dass der Gesamtwert der 33 Flakons Parfum bei Fr. 2'670.65 liegt.

#### **E. 3.3**

Dem Gesagten zufolge ist als erstellt anzusehen, dass der Beschuldigte in der Zeit vom Januar/Februar 2023 bis zu seiner Verhaftung am 1. Juni 2023 von Aa. \_\_\_\_\_ zu verschiedenen Zeitpunkten in der Unterkunft an der E. \_\_\_\_\_ strasse 1 in F. \_\_\_\_\_ mindestens 220 gestohlene Stangen Zigaretten für eine Geldsumme von insgesamt

mindestens Fr. 11'000.– gekauft hat, wobei an den fraglichen Geschäften auch „Ac. \_\_\_\_\_“ und Ab. \_\_\_\_\_ beteiligt waren. Der objektive Anklagesachverhalt gemäss Ziffer 2.1 Abs. 9 ist mithin beweismässig nachgewiesen.

#### **E. 3.4**

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte unter anderem auf Vorhalt des Anklagevorwurfs betreffend den Ankauf von Zigaretten vom Einbrecher Aa. \_\_\_\_\_ für Fr. 11'000.–, aus, er habe von verschiedenen Personen Zigaretten und Alkoholika gekauft, jedoch dabei nicht gewusst, dass diese gestohlen gewesen seien. Er glaube nicht, dass er Aa. \_\_\_\_\_ Fr. 11'000.– gegeben habe. Auf Frage, wie viel er bezahlt habe, antwortete der Beschuldigte, es komme darauf an, wie viel Aa. \_\_\_\_\_ ihm gebracht habe. Im Übrigen bestritt er die Darstellung von Aa. \_\_\_\_\_ zu den Verhältnissen in der Unterkunft an der E. \_\_\_\_\_ strasse 1 in F. \_\_\_\_\_ und zum Ablauf des Verkaufs der Zigaretten (Prot. KG S. 18 f.). (fe) Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht 1. Die Aussagen des Beschuldigten werden, soweit er den Anklagevorwurf bestreitet, durch das nachstehende Ergebnis der Würdigung der Depositionen von Aa. \_\_\_\_\_ widerlegt. 2. Die Vorinstanz hat die Aussagen von Aa. \_\_\_\_\_ allein aufgrund der damit verbundenen Selbstbelastung als zutreffend und damit den Anklagesachverhalt als erstellt angesehen. Diese Begründung der Vorinstanz ist äusserst knapp gehalten. Nachfolgend sind im Rahmen der oberinstanzlichen Beweiswürdigung die Depositionen von Aa. \_\_\_\_\_ und des Beschuldigten näher zu prüfen.

#### **E. 4**

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Kriteriums der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Beschuldigten dürfen auch bereits gelöschte Vorstrafen berücksichtigt werden (BGer 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.6). Gemäss der Verfügung des Amts für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Februar 2019 wurde der Beschuldigte mit Urteil des Strafbefehlsrichters Basel-Stadt vom 23. Juli 2003 wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie Missachtung einer Massnahme zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 3 Tagen bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 200.–, mit Urteil des Strafbefehlsrichters Basel-Stadt vom 20. August 2003: zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 22 Tagen bei einer Probezeit von 3 Jahren und einer Busse von Fr. 500.–, mit Urteil des Strafbefehlsrichters Basel-Stadt vom 9. März 2007 wegen Missachtung einer Massnahme zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 1. März 2011 wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand und Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 700.– verurteilt (act. 75). Auch wenn diese ersten Verurteilungen nicht wegen schwerwiegender Taten ausgesprochen wurden, zeigen die Verurteilungen doch deutlich, dass der Beschuldigte bereits früher Probleme damit bekundet hat, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Wie bereits im Rahmen der Täterkomponenten erwähnt, musste der Beschuldigte laut aktuellem Strafregisterauszug sodann zwischen 2018 und 2023 sechs Verurteilungen hinnehmen. Es zeigt sich, dass er im Lauf der Zeit auch wegen deutlich schwererer Straftaten verurteilt werden musste. Unter anderem wurde der Beschuldigte mit Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. März 2018 wegen versuchter schwerer Körperverletzung und Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten sowie zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 30.–

verurteilt, beide mit einer Probezeit von 2 Jahren und unter Anrechnung von 108 Tagen Haft. Überdies wird er in der vorliegenden Sache wegen gewerbsmässiger Hehlerei, mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, rechtswidrigem Aufenthalt und mehrfachen Konsums von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 18 ½ Monaten (unter Anrechnung von 519 Tagen Haft) und einer Busse von Fr. 300.– verurteilt. Dem Gesagten zufolge ist der Beschuldigte immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt. Sein strafrechtlicher Leumund ist merklich belastet.

#### **E. 5**

Zu seiner gesundheitlichen Situation gab der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Befragung an, dass es ihm gut gehe. Er befinde sich in ambulanter psychiatrischer Behandlung beim Psychologen Dr. Az. \_\_\_\_\_. Er nehme Quetiapin ein (act. S93). Vor den Schranken des Kantonsgerichts sagte der Beschuldigte aus, er stehe nicht mehr in ambulanter psychiatrischer Behandlung und nehme auch keine Medikamente ein (Prot. KG S. 9). Demnach liegt weder eine wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigung vor noch ist er auf bestimmte Behandlungsmöglichkeiten angewiesen. c. Familienverhältnisse

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.